

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 323/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Israel S [REDACTED],

J [REDACTED]/Israel, K [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß dem Kläger kein Neuantragsrecht nach Art. III BEG-SchlußG zusteht und daß ihm auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 139 Abs. 3 BEG gewährt werden kann.

Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG scheitert schon daran, daß dem Kläger nach dem anzustellenden konkreten Rechtslagenvergleich (BGH Rzk 1968, 331 Nr. 26) auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG nicht erstmalig ein Entschädigungsanspruch zusteht. Nach dem vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Sachverhalt hat der Kläger im Jahre 1940 seinen Wohnsitz in Breslau

Bei der Entscheidung über die Nichtgewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat sich das Berufungsgericht im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten. Im übrigen kam eine Wiedereinsetzung schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger nicht alsbald nach Wegfall des Hindernisses den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat (BGH RZW 1964, 272 Nr. 35). Der Kläger hatte spätestens am 17. März 1963, als er die aidesstattliche Erklärung vor dem Notar Murad in Teil-Aviva abgab, Kenntnis von dem Wegfall des Hindernisses erlangt, das seiner Antragstellung entgegenstand. Sein Entschädigungsantrag ist dagegen erst am 4. Juni 1963, also zweieinhalb Monate später, bei der Entschädigungsbehörde ein-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze (mobile App)

Über 100.000 Urteile

**JLaw – für Android****JLaw – für iOS**

gegangen. Auch bei Anlegung eines die besondere Lage der Verfolgten berücksichtigenden großzügigen Maßstabes bestehen Bedenken, ob ein so großer Zeitablauf noch als "alsbald" angesehen werden kann. Jedenfalls hat aber der Kläger bis heute nicht dargelegt, warum seit Kenntnis vom Wegfall des Hindernisses mindestens zweieinhalb Monate verstrichen sind, bis der Wiedereinsetzungsantrag bei der Entschädigungsbehörde eingegangen ist. Es läßt sich daher nicht nachprüfen, ob dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß der Antrag nicht alsbald gestellt worden ist. Insbesondere hat der Kläger nicht angegeben, daß zur Antragstellung noch die Beschaffung von Unterlagen erforderlich gewesen sei und sich deshalb die Einreichung des Antrages verzögert habe. Außerdem sind mit dem Entschädigungsantrag vom 31. Mai 1963 keine weiteren Unterlagen vorgelegt worden, als sie schon am 17. März 1963 zur Verfügung standen.

Schließlich greift auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf das Urteil des Bundesgerichtshofs RZV 1968, 531 Nr. 28 nicht durch. Abgesehen davon, daß vom Berufungsgericht eine der sogenannten Kölner Praxis vergleichbare Handhabung der Wiedereinsetzungsanträge in Rheinland-Pfalz nicht festgestellt ist, setzt auch die sogenannte Kölner Praxis zumindest die rechtzeitige Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages voraus.

Im Buch steht die Voraussetzung für die Zulassung der Revision nicht vorliegen (§ 219 Abs. 2 RGG).
 aus die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus
 § 209 Abs. 1 RGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen wird.
 den.

Graf

Zorn